

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Duell und Ehre

Erzberger, Matthias

Paderborn [u.a.], 1913

5. Deutsche Sühne bei Ehrverletzungen

[urn:nbn:de:bsz:31-242856](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242856)

händeln gewählt hätte; man hat die Form gewahrt und im allgemeinen nur bei angeblicher oder tatsächlicher Rechtsverweigerung die Fehde angesagt. Akte der Selbsthilfe sind Fehde und Duell: denn erstere ist Krieg im vollen Sinne des Wortes, mit allen Vorbereitungen, allen Formalitäten und allen Konsequenzen des Krieges, mit Friedensschluß und Verwirklichung des Rechtsanspruches; das Duell ist ein eingeschnürter Kampf, bei dem es Friedensschluß vor dem Kampfe nicht gibt und ein Rechtsanspruch nie beseitigt wird, sondern höchstens die häßlichste Untugend: Haß und Rache!

4. Das Turnier.

„Gallische Spiele“ nannte man in Deutschland diese Ritterspiele, um die Herkunft aus Frankreich zu kennzeichnen; es waren Waffenspiele, in den meisten Fällen ohne Lebensgefahr. Man sah es als eine Entartung an, wenn Blut floß; solche Ausartungen kamen hier und dort vor, wogegen Kirche und Staat vorgingen. Mag man auch in manchen Punkten eine Ähnlichkeit zwischen Duell und Turnier finden: nie und nimmer wurde letzteres zum Austrag von Ehrenhändeln oder als Akt der Selbsthilfe benutzt. Die Turniere waren schon längst der Vergangenheit anheimgefallen, ehe das Duell aufkam.

5. Deutsche Sühne bei Ehrverletzungen.

Hochgespanntes Ehrgefühl und feinste Reaktion bei Ehrverletzungen hat noch niemand unseren Vorfahren abgesprochen; sie kamen aber ohne Duell aus. Wie denn? Die ältesten deutschen Urkunden berichten übereinstimmend,

daß die Deutschen sich an das ordentliche Gericht gewendet haben, um Widerruf, Ehrenerklärung und Geldbuße zu erreichen. Die christliche Ehrengerichtsordnung war ihnen in Fleisch und Blut übergegangen. Die Beweisstellen hierfür sind nahezu in jedem Stadtrecht, in jedem Landgebrauch, kurzum in jedem Rechtsbuche der Deutschen zu finden. Das zweite Straßburger Stadtrecht (1210) bestimmt: „Wer jemand mit Worten beleidigt und dessen vor dem Stadtrat durch zwei oder drei Zeugen überführt wird, zahlt 30 Schillinge. Wer jemand schlägt (ohne Blutvergießen) und dessen durch zwei Zeugen überführt wird, zahlt fünf Pfund.“ Der ritterliche Verfasser des bekanntesten Rechtsbuches des Mittelalters, des Sachsenspiegels, spricht sich ebenso aus; ganz ähnlich das Stadtrecht von Breisach (1275), der Saarbrücker Freiheitsbrief (1321). Besondere Beachtung verdient das Jülicher Landrecht (1537), das auch für die deutsche Ritterschaft galt und als Sühne vorschreibt: Widerruf, Ehrenerklärung, Geldstrafe, Tragung der gerichtlichen Kosten. Im allgemeinen waren die Geldstrafen unter Berücksichtigung des damaligen Geldwertes sehr hoch. Diese Vorschriften galten auch für den Adel und wurden von ihm beobachtet. Der Verfasser des „wendisch-ringianischen Landgebrauchs“, ein Herr von Normann, nennt in seinem ausdrücklich für den Adel bestimmten Buche Geldbußen als die Strafe für Beleidigungen. Tatsächlich hat der Adel auch die ordentlichen Gerichte angerufen. In vielen Fällen kam ein außergerichtlicher Vertrag zustande; aber von einem Duell als Sühne für Beleidigungen hielt sich der gesunde Sinn unserer Vorfahren ferne, und die Ritterschaft hätte gelacht, wenn man ihr dergleichen zugemutet hätte. Diese Ritter aber waren keine Feiglinge

und standen doch nicht auf dem Standpunkt, daß die Kränkung nur „durch Blut“ abgewaschen werden könne.

6. Das Duell ist eine Donquixoterie.

Das Land, aus dem nachweisbar das Duell stammt, ist das Land des — Don Quixote, die Heimat des „Ritters von der traurigen Gestalt“, dem das „Gehirn ausgetrocknet“ war. Die völlige Entartung des Rittertums hat das Duell hervorgerufen; Don Quixotes „Muße betrug den größten Teil des Jahres“; seine Verachtung der Arbeit brachte ihn auf diesen Unsinn. Was der Dichter Cervantes hier sagt, hat der französische Geschichtschreiber Songeraux de Campigneulles bestätigt, und der polnische Historiker Lelewel führt die Zunahme der Duelle unter den polnischen Emigranten nach 1830 auf den Müßiggang zurück. Das alte Wort wurde wieder wahr: „Müßiggang ist aller Laster Anfang.“

Die ersten Duelle fanden in Spanien um das Jahr 1460 statt; die anderen romanischen Völker folgten schnell nach. In Italien veranstalteten die Duodezfürsten Duelle zum Zeitvertreib und förderten so die Ausbreitung, über die schon Kardinal Cajetan (1534) stark klagt. Der Zerfall des Königtums in Frankreich gab einen günstigen Boden für die Ausdehnung der Duellseuche; unter Heinrich III. kamen beim französischen Adel auf zwei natürliche Todesfälle eine Tötung im Duell; der ganze Adel wurde dezimiert. Aber die ganzen Sittenverhältnisse lagen auch danieder — eine Bekräftigung des Wortes: „Je mehr die Sitte des Zweikampfes in Blüte steht, desto mangelhafter ist in Theorie und Praxis das Verständnis für wirkliche Ehre.“